Anhang I: Ablaufskizze Rechnungen im Todesfall

Beispiel: Todesfall im Altersheim
Offene Rechnungen
im Betrag von 10'000 CHF

A

Erben sind vorhanden und bekannt

Erbschaft wird ausgeschlagen

- Einleitung Konkursverfahren

-> Entweder Verlustschein oder Feststellung "def. Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven"

-> Ausgleich durch Clearingstelle gegen Originalverlustschein oder gegen Schreiben Konkursamt "def. Einstellung Konk.verfahren mangels Aktiven"

Erbschaft wird angenommen

- Erben begleichen offene Rechnungen

Besonderes:
Wenn die Wohnsitzgemeinde und der Kanton die Erben sind, dann kann das Heim die Rechnung an die Erbengemeinschaft adressiert an das Erbschaftsamt einreichen; das Erbschaftsamt leitet die Rechnung an die zuständige Stelle weiter.

B

Erben sind unbekannt

Vermögen < 25'000 CHF: Vermögen bleibt auf Konti (nachrichtenloses Vermögen)**

** Auf Wunsch des Gläubigers (Heim) bestätigt das Erbschaftsamt offiziell (mit Stempel und Unterschrift):
Person X ist vermögenslos verstorben;
es sind keine Erben bekannt.

-> Ausgleich durch Clearingstelle gegen Bestätigung "Einstellung Erbschaftsverfahren"

Besonderes:
Innert einem Monat nach dem Todestag kann das Heim als Gläubigerin gegen Kostenvorschuss beim zuständigen Gericht den Konkurs oder beim Erbschaftsamt eine Erbensuche verlangen.
Es gibt keine Garantie auf Erfolg.

Vermögen >25'000 CHF: Erbenruf durch Erbschaftsamt

- Nach Ablauf der Frist erfolgt Prozessschritt A:
Variante a) Erben sind nun bekannt
Variante b) Erben bleiben unbekannt und somit werden die Wohnsitzgemeinde und der Kanton zu Erben